

# Bundesgerichtshof entschied gegen E-Zigaretten-Händler

Das Landgericht Frankfurt a. M. hat einen Verkäufer von E-Zigaretten samt Liquids wegen des Vorwurfs des gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen unter Verwendung nicht zugelassener Stoffe sowie von Tabakerzeugnissen, die zum anderweitigen oralen Gebrauch als Rauchen oder Kauen bestimmt sind, zu einer Geldstrafe verurteilt. Dabei hat es Liquids als Tabakprodukte im Sinne des vorläufigen Tabakgesetzes eingestuft.

Dem ist der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 23.12.2015, Az. 2 StR 525/13, gefolgt. Dabei wurde seitens des Bundesgerichtshofes zunächst klargestellt, dass die nikotinhaltigen Liquids nicht als Arzneimittel einzustufen sind, sodass eine Strafbarkeit nach dem Arzneimittelgesetz ausscheidet. Der Einordnung der Liquids, die aus Rohtabak gewonnenes Nikotin in unterschiedlichen Konzentrationen enthalten, als Tabakerzeugnisse zum anderweitigen oralen Gebrauch im Sinne des vorläufigen Tabakgesetzes stimmt der Bundesgerichtshof zu. Demnach ist das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von nikotinhaltigen Liquids im Sinne des vorläufigen Tabakgesetzes strafbar. Die entsprechende Strafvorschrift sei, so der Bundesgerichtshof, auch hinreichend bestimmt. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Händler ist durch den gesetzgeberischen Zweck, nämlich dem Schutz der Gesundheit, der Verbraucher und der Vermeidung von Fehlgebrauch durch Minderjährige, gerechtfertigt.

Der Handel mit E-Zigaretten und nikotinhaltigen Liquids sei in der EU seit Veröffentlichung der Tabakproduktrichtlinie im Mai 2014 legalisiert, so der Verband des eZigarettenhandels. Die Richtlinie muss bis zum 20.05.2016 in nationales Recht umgesetzt sein, sodass hiermit in absehbarer Zeit die gesetzliche Grundlage für den Handel mit E-Zigaretten und deren Liquids geschaffen würde.

Verfasserin:

Rechtsanwältin Grit Hofmann

Kanzlei Tiefenbacher Chemnitz

Telefon: 0371/3 82 26 13

# Kontakt

---

## Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Straße der Nationen 25

09111 Chemnitz

Tel: 0371 6900-0

Fax: 0371 6900-191565

E-Mail: [chemnitz@chemnitz.ihk.de](mailto:chemnitz@chemnitz.ihk.de)

---

0371 / 6900-0

[chemnitz@chemnitz.ihk.de](mailto:chemnitz@chemnitz.ihk.de)

IHK Chemnitz

Straße der Nationen 25

09111 Chemnitz